



Infobrief

„Gewerbsteuer-Anrechnung nach § 35 EStG“

Gewerbliche Einkünfte natürlicher Personen können sowohl mit Einkommensteuer als auch mit Gewerbesteuer belastet sein. Da die Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar ist, ermöglicht § 35 EStG eine pauschale Anrechnung auf die tarifliche Einkommensteuer. Hiermit sollen steuerliche Nachteile gegenüber Freiberuflern, Land- und Forstwirten oder auch Kapitalgesellschaften ausgeglichen werden. Die Entlastung erfolgt jedoch nur innerhalb mehrerer gesetzlichen Höchstgrenzen und gleicht die Gewerbesteuer deshalb nicht in jedem Fall vollständig aus.

Wer kann die Steuerermäßigung nutzen?

- Einzelunternehmer: Natürliche Personen mit Einkünften aus einem Gewerbebetrieb
- Mitunternehmer: Natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar an einer gewerblichen Personengesellschaft beteiligt sind
- Nicht begünstigt: Kapitalgesellschaften, auch als Gesellschafter einer Personengesellschaft. Bei einer Option nach § 1a KStG entfällt die Anrechnung ebenfalls

Wie wird der Anrechnungsbetrag ermittelt?

Ausgangspunkt ist grundsätzlich das Vierfache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags. Bei einem Hebesatz von 400 % kann die Gewerbesteuer im Idealfall vollständig ausgeglichen werden. Maßgebend ist jedoch stets der niedrigste der folgenden vier Beträge:

Begrenzung	Maßgeblicher Höchstbetrag
Anrechnungsvolumen	Vierfacher Gewerbesteuer-Messbetrag
Tatsächliche Gewerbesteuer	Für den Betrieb festgesetzte, tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer
Ermäßigungshöchstbetrag	Anteil der geminderten tariflichen Einkommensteuer, der auf positive gewerbliche Einkünfte entfällt



Begrenzung	Maßgeblicher Höchstbetrag
Verfügbare Einkommensteuer	Verbleibende tarifliche Einkommensteuer nach den vorrangigen Ermäßigungen

Vereinfacht lautet der Ermäßigungshöchstbetrag: positive gewerbliche Einkünfte / Summe aller positiven Einkünfte x geminderte tarifliche Einkommensteuer.

Beispiel - Hebesatz über 400 %

Ein Einzelunternehmer erzielt nach Abzug des gewerbesteuerlichen Freibetrags einen Gewerbeertrag von EUR 100.000,00. Der Messbetrag beträgt EUR 3.500,00. Bei einem Hebesatz von 470 % fallen EUR 16.450,00 Gewerbesteuer an. Anrechenbar sind höchstens EUR 14.000,00 (4 x EUR 3.500,00). Es verbleiben EUR 2.450,00 endgültige Gewerbesteuerbelastung, sofern keine andere Begrenzung früher greift. Dieser sogenannte Anrechnungsüberhang wird nicht erstattet und kann auch nicht in andere Veranlagungszeiträume übernommen werden.

Wann bleibt Gewerbesteuer endgültig belastend? Häufigste Fälle

- **Hebesatz über 400 %:** Der über 400 % liegende Teil kann bereits wegen der Begrenzung auf das Vierfache des Messbetrags nicht angerechnet werden.
- **Zu geringe Einkommensteuer:** Verluste aus anderen Einkunftsarten oder ein niedriges zu versteuerndes Einkommen können die Anrechnung ganz oder teilweise verhindern.
- **Ungünstige Einkunftsstruktur:** Verluste aus einem weiteren Gewerbebetrieb mindern die positiven gewerblichen Einkünfte innerhalb der Berechnungsformel; hohe positive andere Einkünfte können das Verhältnis zusätzlich verschlechtern.
- **Verluste:** Asymmetrie zwischen einkommensteuerlichem Verlustrücktrag und gewerbesteuerlichem Verlustvortrag

Wichtig bei Verlusten

Ein einkommensteuerlicher Verlustrücktrag kann die Einkommensteuer des Rücktragsjahres nachträglich mindern, während die damalige Gewerbesteuer unverändert bleibt. Vor



Ausübung oder Verzicht auf den Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 EStG sollte deshalb eine Vergleichsrechnung erfolgen.

Besonderheiten bei Personengesellschaften

- **Verteilung des Messbetrags:** Maßgebend ist grundsätzlich der allgemeine handelsrechtliche Gewinnverteilungsschlüssel. Vorabgewinne, Sondervergütungen sowie Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen bleiben bei der Aufteilung unberücksichtigt.
- **Gesellschafterwechsel:** Der Messbetrag wird den am Ende des maßgeblichen Wirtschaftsjahres beteiligten Gesellschaftern zugeordnet. Wer vorher ausscheidet, erhält grundsätzlich keinen Anteil.
- **Kapitalgesellschaft als Gesellschafter:** Der der Kapitalgesellschaft zugerechnete Messbetrag kann nicht nach § 35 EStG genutzt werden und kann damit endgültig verloren gehen.

Fazit

Der § 35 EStG kann die Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer deutlich reduzieren. Eine vollständige Entlastung ist aber nur bei ausreichender Einkommensteuer, passender Einkunftsstruktur und einem Hebesatz von höchstens 400 % erreichbar. Bei Verlusten, mehreren Betrieben und Personengesellschaften sollte die Anrechnung vor wichtigen Gestaltungen im Einzelfall berechnet werden.

Auch hier gilt:

Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre Steuerberaterin / Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie diese / diesen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.